

GEG

Baupraxis

September | Oktober 2021

11. Jahrgang, Ausgabe 61

23631 ISSN: 2701-7117

www.geg-baupraxis.de

Fachmagazin für energieeffiziente und ressourcenschonende Neu- und Bestandsbauten

"Fit for 55" und GEG-Novelle 2022 – Auf dem Weg zum klimaneutralen Europa

RLT- und Lüftungsanlagen – Sanieren und regelmäßig Reinigen statt Demontieren

Gebäudehülle – Dämmmaßnahmen bei erdnahen Bauteilen

ENERGIEAUTARKIE

EXPERTEN IM GESPRÄCH MIT GEG BAUPRAXIS





1 | Der Gebäudebereich belastet die Umwelt erheblich, daher hat der Bund in diesem Sommer das Klimaschutzgesetz (KSG) novelliert.

„Fit for 55“ bis 2030 und GEG-Novelle 2022

Auf dem Weg zum klimaneutralen Europa

Überschwemmungen und Waldbrände zeigen, wie dringend Klimaschutz international geboten ist. Die Gremien der EU und die deutsche Politik haben neue Initiativen dazu gestartet. Es gilt, die Treibhausgasemissionen bereits bis zum Jahr 2030 drastisch zu senken. Was planen EU-Kommission und Bundesregierung im Hinblick auf den Gebäudebereich? Wie sehen die Konsequenzen für das GEG aus?

Die EU soll bis 2050 klimaneutral werden. Dafür müssten die Netto-Treibhausgasemissionen schrittweise deutlicher sinken. Im Vergleich zu 1990 wären bis 2030 mindestens 55 Prozent weniger erforderlich. Bisher waren nur 40 Prozent angestrebt. Die Europäische Kommission will dafür den Einsatz erneuerbarer Energien in den Mitgliedsländern verstärken und hat ihren Vorschlag dazu am 14.07.2021 veröffentlicht. Er gehört zum Paket „Delivery on the European Green Deal“ – übersetzt: „Ausgabe im Rahmen des Grünen Abkommens“. Damit will die Kommission die Einführung erneuerbarer Energien in der EU beschleunigen. Das soll einen entscheidenden Beitrag zu dem Ziel leisten, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 entsprechend zu senken. Das Endziel ist die Klimaneutralität bis 2050.

Ausgangspunkt ist die Richtlinie 2018/2001/EU. Sie schreibt mindestens 32 Prozent erneuerbare Energiequellen vor. Der neue Vorschlag erhöht dieses Ziel nun jedoch auf mindestens 40 Prozent im Gesamtenergiemix bis 2030. Das entspricht einer Verdoppelung des derzeitigen Anteils erneuerbarer Energien von 19,7 Prozent in nur einem Jahrzehnt. Zudem wird ein umfassender Rahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien in allen Wirtschaftssektoren im Einklang mit der Vision der Kommission für das integrierte Energiesystem der Zukunft festgelegt. Diese Überarbeitung konzentriert sich auf Sektoren, in denen die Integration erneuerbarer Energien bisher langsamer vorangekommen ist. Dazu gehören Verkehr,

Gebäude und Industrie. Einige dieser Maßnahmen haben die Form zusätzlicher Ziele, andere sollen Verwaltungsverfahren vereinfachen und Engpässe im Rahmen der geltenden Vorschriften glätten. Sie sollen Genehmigungsverfahren beschleunigen. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Energiesysteme der EU flexibler zu gestalten. Auch sollen sie erneuerbare Energien leichter ins Netz einbinden. Damit sollen Fernwärme, Wärmepumpen, Hausbatterien und Elektrofahrzeuge ihr Potenzial besser ausschöpfen können.

Wie geht es weiter? Zusammen mit dem Rest des zeitgleichen Pakets – überarbeitete EU-Vorschriften zu Energieeffizienz, Energiebesteuerung, Emissionshandel und Verkehr – geht der Vorschlag zunächst an den Rat und das Europäische Parlament.

„Fit-for-55-Paket“ auf einen Blick

Das „Fit-for-55-Paket“ besteht aus einer Reihe miteinander verbundener Vorschläge. Sie alle wollen auf dasselbe Ziel hinwirken: Sie sollen einen fairen, wettbewerbsfähigen und grünen Übergang bis 2030 und darüber hinaus gewährleisten. Wo möglich, werden bestehende Rechtsvorschriften aus Sicht der EU-Kommission ehrgeiziger gestaltet. Bei Bedarf werden neue Vorschläge auf den Tisch gelegt. Insgesamt soll das Paket acht bestehende Rechtsvorschriften stärken. Auch stellt es fünf neue Initiativen in verschiedenen Politikbereichen und Wirtschaftssektoren vor. Diese betreffen den Klimaschutz in den

Bereichen Energie und Kraftstoffe, Verkehr, Gebäude, Landnutzung und Forstwirtschaft. Hinter den Vorschlägen steht nach Bericht der EU-Kommission eine Analyse der Folgenabschätzung. Diese berücksichtigt die Verflechtung des Gesamtpakets. Untersuchungen hätten gezeigt, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einer verstärkten Regulierungspolitik zu unnötig hohen wirtschaftlichen Belastungen führe. Die CO₂-Bepreisung würde allein die marktwirtschaftlichen Hindernisse nicht überwinden. Der gewählte Politik-Mix solle eine sorgfältige Balance zwischen Preisgestaltung, Zielvorgaben, Standards und Fördermaßnahmen gewährleisten.

Preisgestaltung

- stärkeres Emissionshandelssystem auch im Luftverkehr
- Ausweitung des Emissionshandels auf See-, Straßenverkehr und Gebäude
- aktualisierte Energiebesteuerungsrichtlinie
- neuer Mechanismus zur Anpassung der Kohlenstoffgrenzen

Ziele

- aktualisierte Lastenteilungsverordnung
- aktualisierte Verordnung über Änderungen der Landnutzung und Forstwirtschaft
- aktualisierte Richtlinie über erneuerbare Energien
- aktualisierte Energieeffizienzrichtlinie

Regeln

- strengere CO₂-Regeln für Autos und Transporter
- neue Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
- nachhaltigere Flugkraftstoffe: ReFuelEU (Sustainable aviation fuels)
- sauberere Schiffskraftstoffe: FuelEU Maritime (Use of renewable and low-carbon fuels in maritime transport)

Fördermaßnahmen

- Nutzung von Einnahmen und Vorschriften zur Förderung von Innovation, zum Aufbau von Solidarität und zur Minderung der Auswirkungen für die Schwachen. Neue Fonds für soziales Klima und erweiterte Modernisierungs- und Innovationsfonds sollen insbesondere dazu beitragen.

Vorschlag der EU-Energiekommission

Die stetige Entwicklung der erneuerbaren Energien der letzten Jahre und Jahrzehnte müsste aus Sicht der EU-Kommission zu einer Revolution werden. Erneuerbarer Strom sei mittlerweile vielerorts die günstigste Variante und oft seien es europäische Unternehmen und europäische Technologien, die diesen grünen Strom lieferten. Indem wir unser Ziel für erneuerbare Energien bis 2030 auf 40 Prozent anheben würden, förderten wir nicht nur eine sauberere und billigere Energieerzeugung, sondern stärkten auch einen Wirtschaftssektor mit bemerkenswertem Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum und Handel. Der EU-Vorschlag zielt darauf ab, den Aufstieg der erneuerbaren Energien weiter zu beschleunigen. Dafür bietet er zusätzliche Anreize für Verbesserungen, wenn der Fortschritt langsam sei, etwa bei Gebäuden oder im Verkehr. Er führe jedoch auch eine größere Flexibilität in unserem Energiesystem ein. Diese würde dazu dienen, die Einführung neuer Technologien, wie erneuerbaren Wasserstoff, zu erleichtern und die erneuerbaren Offshore-Energien reibungslos ins Netz zu integrieren.

Die EU-Ziele für die einzelnen Bereiche

Die EU-Kommission hat – nach eigenen Angaben – die Folgen des Pakets „Fit for 55“ ausführlich abgeschätzt und eine öffentliche Anhörung und Beratung durchgeführt. Der Vorschlag der EU-Kommission definiert neue Ziele auf nationaler Ebene für die Mitgliedstaaten. Sie sollten in den einzelnen Bereichen zu folgenden Veränderungen führen:

- **Gebäude:** Einen neuen Maßstab für die Nutzung erneuerbarer Energien definieren. Bis 2030 müssten 49 Prozent der in Gebäuden genutzten Energien aus erneuerbaren Quellen stammen.
- **Industrie:** Einen neuen Maßstab einführen, für einen jährlichen Anstieg der Nutzung erneuerbarer Energien um 1,1 Prozent.
- **Heizung/Kühlung:** Die bereits bestehende, unverbindliche jährliche Erhöhung um 1,1 Prozent für die Mitgliedstaaten verbindlich fordern. Zusätzlich spezifische, unverbindliche nationale Aufstockungen einführen.
- **Fernwärme/Fernkälte:** Aktuell gilt für die Nutzung erneuerbarer Energien ein unverbindlicher Anstieg um 1 Prozent. Die Novelle verdoppele diesen Wert und schlage einen ebenso indikativen, d. h. nur empfohlenen Anstieg von 2,1 Prozent pro Jahr vor.

EU-Green Deal für den Gebäudebereich

Unter dem Motto „Renovierung von Gebäuden für einen grüneren Lebensstil“ betont die EU-Kommission, dass die energetische Sanierung von Bauwerken Energie einspart, die Menschen darin vor extremer Hitze oder Kälte schützt und nicht zuletzt die Energiearmut bekämpft. Der neue Sozialklimafonds soll die EU-Bürger unterstützen, die am stärksten von Energie- oder Mobilitätsarmut betroffen oder bedroht sind. Zudem soll er dazu beitragen, die Kosten für jene zu senken, die am stärksten unter Veränderungen zu leiden hätten. Und nicht zuletzt soll er sicherstellen, dass der Übergang fair ist und niemand zurückbleibt. Hierfür soll der Sozialklimafonds 72,2 Mrd. Euro über einen Zeitraum von sieben Jahren für die Renovierung von Gebäuden bereitstellen. Weiterhin soll er für den Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität oder für Einkommensbeihilfen genutzt werden.

Öffentliche Gebäude: Parallel zu Wohnungen müssen auch öffentliche Gebäude saniert werden, um mehr erneuerbare Energien zu nutzen und energieeffizienter zu sein. Dazu sollten folgende Aktionen führen:

- **Sanierungsquote:** Die Kommission schlägt vor, von den Mitgliedstaaten zu

fordern, jährlich mindestens drei Prozent der Gesamtgrundfläche aller öffentlichen Gebäude zu renovieren.

- **Erneuerbare-Energien-Nutzungspflicht:** Der Vorschlag der Kommission sieht vor, einen Maßstab von 49 Prozent erneuerbarer Energien in Gebäuden bis 2030 zu setzen. Auch sollten die Mitgliedstaaten die Nutzung erneuerbarer Energien beim Heizen und Kühlen bis 2030 jährlich um 1,1 Prozent erhöhen.

Klimaschutz-Sofortprogramm des Bundes

Am 23.06.2021 beschloss das Bundeskabinett über den Bundeshaushalt 2022. Dazu gehörte auch das „Klimaschutz-Sofortprogramm 2022“. Nachfolgend ein grober Überblick über die im Gebäudebereich vorgesehenen Maßnahmen vom Juni 2018 bis heute:

EU-Klimaschutzverordnung 2018: Die Europäische Union ist bestrebt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 30 Prozent gegenüber dem Stand von 2005 zu mindern. Dazu gilt seit Juni 2018 die „Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung

der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU)“. Sie regelt die Pflichten der Mitgliedstaaten bezüglich der künftigen Minderung ihrer Emissionen. Auch schreibt sie vor, wie die Fortschritte der Mitgliedstaaten bewertet werden. In Anhang I listet die Verordnung die Ziele der Mitgliedstaaten, die Treibhausgasemissionen zu mindern. Sie sind für das Jahr 2030 in Prozenten angegeben (in Bezug auf das Jahr 2005). So soll Deutschland bis 2030 die Emission von Treibhausgasen um 38 Prozent im Vergleich zu 2005 verringern.

Bundes-Klimaschutzgesetz: Seit dem 18.12.2019 ist das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in Kraft. Es soll gewährleisten, dass Deutschland seine nationalen Klimaziele und die europäischen Vorgaben erfüllt. Als Grundlagen fungieren die internationalen Abkommen von Paris (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen) und New York (Klimagipfel der Vereinten Nationen 2019). Bei Ersterem ist das Ziel, die globale Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu senken. Zweites zielt auf die Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel. Das Gesetz legt auch Höchstwerte für die erlaubte jährliche Emissionsmenge für bestimmte Sektoren fest. Sie sind in Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent angegeben. Dazu zählen auch Verkehr, Industrie, Gebäude usw.

Jahr	2022	2026	2030
Max. Emission	108	89	70

Tab.: Die Tabelle zeigt die für den Gebäudebereich erlaubten jährlichen Mengen in Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent gemäß geltendem Klimaschutzgesetz (KSG).

Revision der EU-Klimaschutz-Verordnung: Im Dezember 2020 erhöht die EU ihr 2030-Klimaschutzziel von 40 Prozent auf netto 55 Prozent. Diese Größen beziehen sich auf das Niveau von 1990. Die bisherigen Regeln müssen folglich angepasst werden. Dazu gehört auch die EU-Klimaschutzverordnung. Eine Vorab-Folgenabschätzung der EU-Kommission benennt verschiedene Optionen zum Fortschreiben der Regeln. Sie verknüpft diese

auch recht eng mit Überlegungen zur Ergänzung des Emissionshandelssystems. Die Studie „Revision der EU-Klimaschutz-Verordnung“ stellt diese Optionen vor und schildert die möglichen Auswirkungen auf die Emissionsminderungen. Das Bundesumweltamt veröffentlicht diese Studie im April 2021. Beteiligt sind Wissenschaftler vom Fraunhofer Institut für System und Innovationsforschung (ISI), Karlsruhe, und vom Ecologic Institut, Berlin.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Die Lawine, die letztlich auch zum Klimaschutz-Sofortprogramm führt, bringt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ins Rollen (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, Az.: 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270). Die Kernaussage lautet: Die Regelungen des Klimaschutzgesetzes über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen sind insofern mit Grundrechten unvereinbar, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Die zum Teil noch sehr jungen Beschwerdeführenden fühlen sich durch die angegriffenen Bestimmungen in ihren Freiheitsrechten verletzt. Die Vorschriften verschieben ihrer Meinung nach hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030. Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folge auch aus dem Grundgesetz. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31.12.2022 näher zu regeln¹⁾.

Novelle des Klimaschutzgesetzes: Am 05.05.2021 vermeldet Bundesumweltministerin Svenja Schulze zufrieden, dass sie gemeinsam mit Bundesfinanzminister Olaf Scholz einen Entwurf für ein überarbeitetes Klimaschutzgesetz vorgelegt hätten. Konkret sehe der Entwurf folgende Ziele für die Treibhausgasemissionen vor: 65 Prozent Minderung bis 2030 (statt bisher 55 Prozent), 88 Prozent Minderung bis 2040 sowie Klimaneutralität bis 2045. „Mit diesem Entwurf haben wir uns Ziele gesetzt, die sehr ambitioniert, aber eben auch erreichbar sind. Der Entwurf folgt der Wissenschaft und berücksichtigt die Interessen kommender Generationen, da an-



Bild: © Europäischen Union, 2019

2 | Kadri Simson, EU-Energiekommissarin, Estland, betonte zur Vorstellung des Vorschlags für eine EU-Richtlinien-Novelle: „Die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil des heutigen Pakets, das festlegt, wie wir die Emissionen bis 2030 um 55 Prozent reduzieren wollen. Bis 2050 muss der Großteil unserer Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Die Planung und der Bau einer Energieinfrastruktur brauchen Zeit. Um also bis Mitte des Jahrhunderts netto null zu erreichen, brauchen wir bereits in diesem Jahrzehnt eine beispiellose Transformation.“

ders als früher die größten Schritte beim Klimaschutz nicht mehr in die Zukunft verschoben werden“, zeigt sich die Bundesministerien überzeugt. Eine Woche darauf, am 12.05. 2021, passiert die Gesetzesnovelle das Bundeskabinett. Inzwischen stimmt der Bundestag für das „Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes“. Der Bundesrat ruft den Vermittlungsausschuss auch nicht an, somit wird die KSG-Novelle demnächst in einem weiteren Schritt verkündet und in Kraft treten.

Der neue „Klimapakt Deutschland“: Begleitend zur KSG-Novelle verabschiedet die Bundesregierung am 12.05.2021 in der Kabinettsitzung auch eine Erklärung zum „Klimapakt Deutschland“. Sie ergänzt als Anlage die KSG-Novelle. Um die Ziele des novellierten Klimaschutzgesetzes 2021 zu erreichen, sind zahlreiche unterstützen-



Bild: © BMU/Photothek/Thomas Tübshel

3 | Bundesumweltministerin Svenja Schulze sieht die Ziele des novellierten Klimaschutzgesetzes (KSG) als sehr ambitioniert, aber erreichbar an.

de Maßnahmen in den verschiedenen Sektoren notwendig. Die Bundesregierung kündigt hierzu ein Sofortprogramm an. Die Maßnahmen sollen insbesondere den Bereichen Industrie, klimafreundliche Mobilität, Landwirtschaft und Gebäude zugutekommen. Sie sieht ein zusätzliches Fördervolumen im Umfang von bis zu 8 Mrd. Euro dafür vor.

Am 23.06.2021 ist es dann soweit: Das Bundeskabinett beschließt das „Klimaschutz-Sofortprogramm 2022“ zusammen mit dem Entwurf für den Bundeshaushalt 2022. Der Gebäudebereich soll zusätzlich mit 5,50 Mrd. Euro von den insgesamt 8 Mrd. Euro profitieren. Damit fällt auf ihn der überragende Anteil. Bis 2025 soll dieser Betrag die energetische Sanierung von Wohngebäuden, den klimafreundlichen Neubau und die Sanierung von Sozialwohnungen fördern. Gleichzeitig sollen die energetischen Mindeststandards für neue Gebäude angehoben werden.

Maßnahmen im Gebäudesektor

Bundesförderung energieeffiziente Gebäude (BEG): Die große klimapolitische Herausforderung im Gebäudesektor liegt in den Bestandsgebäuden. Zur auskömmli-



4 | Unsanierete Bestandsgebäude, die noch von vor der ersten Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1977) stammen, bergen ein großes Potenzial zur Energieeinsparung.

chen Finanzierung des BEG werden die Haushaltsmittel in 2022 und 2023 erhöht. Aus den Förderprogrammen des Bundes werden ab 2023 keine Heizungen mehr gefördert, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können.

Klimagerechter sozialer Wohnungsbau: Die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau werden erhöht. Die zusätzlichen Mittel werden für einen energetisch hochwertigen Neubau oder für die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen eingesetzt. Dies trägt zur Vereinbarkeit von Klimaschutz und der Bezahlbarkeit des Wohnens – einer Grundvoraussetzung für den Erhalt des sozialen Zusammenhalts – bei.

Überprüfung des GEG: Die Überprüfung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird auf 2022 vorgezogen und für eine weitergehende Novelle genutzt. Hierbei wird auch eine Modernisierung der Anforderungssystematik des GEG untersucht. Neubaustandards werden angehoben.

GEG: Neubaustandard ab 2023 anheben

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) sieht im § 9 (Überprüfung der Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude) vor, dass die zuständigen Bundesministerien für Wirtschaft und Energie (BMWi) und für Bau und Heimat (BMI) im Jahr 2023 die Anforderungen für Neubau und Bestand überprüfen. Das „Klimaschutz Sofortprogramm 2022“ des Bundes zieht diese Überprüfung vor. Sie soll folgende Aspekte betreffen:

GEG-Überprüfung: Die zuständigen Bundesministerien überprüfen das GEG bereits 2022.

GEG-Erneuerung: Die zuständigen Gremien nutzen diesen Anlass für eine grundsätzliche Novelle des Gesetzes.

Anforderungen: Die Systematik der Anforderungen des GEG und das Wirtschaftlichkeitsgebot werden im Hinblick auf Klimafolgekosten modernisiert.

Neubaustandard: Der bisherige Förderstandard Effizienzhaus EH-55 wird ab 2023 zum Neubaustandard für alle Gebäude. Ab 2025 wird der EH-40-Standard für Neubau Pflicht.

EE-Pflichten Neubau: Alle Neubauten müssen auch Photovoltaik-Anlagen bzw. thermische Solaranlagen nutzen.

Anforderungen im Bestand: Um die Ziele des Klimaschutzes zu erreichen, wird die GEG-Novelle auch wirksame Mindesteffizienzanforderungen an Bestandsgebäude umfassen.

EE-Pflichten Bestand: Bei größeren Dachsanierungen wird auch eine PV- bzw. Solarthermie-Installationspflicht eingeführt.

Förderprogramm Wärmepumpe ab 2021

Die Bundesregierung sieht in elektrischen Wärmepumpen die wichtigste, zukunftsfähige Wärmetechnologie im Gebäudebestand. Deshalb will der Bund diese Technik bis 2025 verstärkt fördern. Der nationale CO₂-Preis für Wärme wird steigen. Es ist beabsichtigt, dass der Strompreis sinkt. Diese Konstellation soll in der Vision des Bundes die langfristigen wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile der Wärmepumpen für Eigentümer zunehmend verdeutlichen. Kurzfristig gese-

hen, würden konventionelle Wärmeerzeuger heute oft noch vorteilhaft erscheinen. Das läge daran, dass sie mit geringeren Investitionskosten verbunden wären. Das Förderprogramm solle die Differenz der Investitionskosten für Wärmepumpen gegenüber konventionellen Wärmeerzeugern ausgleichen. Eine zusätzliche, befristete BEG-Prämienförderung solle diese Rolle übernehmen. Der Bund hofft, dass diese Schlüsseltechnologie dadurch für Eigentümer attraktiver wird. Die Prämie soll an die Förderung für einen Sanierungsfahrplan (SFP) für das Gebäude anknüpfen. Davon sollen auch die Hersteller von Wärmepumpen profitieren, sowie Energieberater und Handwerker. Zudem könne die Wohnungswirtschaft so mehr Praxiserfahrungen mit dieser Technologie sammeln. Entsprechende Maßnahme soll der Bund möglichst noch in diesem Jahr einführen und bis Ende 2025 befristen.

BEG: Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude

Das neue BEG-Förderprogramm hat 2021 eine Antragsflut ausgelöst. Deshalb müssten die Haushaltsmittel in 2022 und 2023 dafür deutlich steigen. Das Klimaschutz-Sofortprogramm sieht folgende Fördermaßnahmen vor:

Förderstandards entfallen: Die bisherigen Förderstandards KfW-100 und KfW-85 im Bestand sollen entfallen.

Förderanstieg Gebäude: Die Förderung soll die folgenden Pakete stärken: EE- (erneuerbare Energie), NH- (Nachhaltigkeit) und Plus-Pakete.

Förderanstieg Bausubstanz: Der Fördersatz für Dämmmaßnahmen soll in der BEG um zehn Prozent steigen.

Förderstopp 2023: Der Bund fördert ab 2023 keine fossilen Heizungen mehr. Die „Renewable ready“-Förderung läuft auch spätestens 2023 aus.

Steigende Hybridförderung: Der EE-Mindestanteil geförderter Hybridlösungen soll ab 2025 auf mindestens 55 Prozent steigen.

Förder senkung Biomassekessel: Die Fördersätze für Biomassekessel sollen im Verhältnis zu anderen erneuerbaren Lösungen sinken, um Fehlanreize in diesem Bereich zu vermeiden



Bild: © M. Tuschinski

5 | Das novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG 2022) soll höhere energetische Standards für Neubauten und Bestandssanierung vorschreiben.

Sofort-Maßnahmen

Der Umbau des Gebäudebestands erfordert neue Kompetenzen und Fähigkeiten von Energieberatern, Planern und Handwerkern. Daher sieht der Klimapakt Sofort-Maßnahmen in diesem Bereich vor:

Weiterbildungsförderung: Der Bund will zusätzliche Aus- und Weiterbildungen für Effizienzexperten und Handwerker fördern.

Sanierungsfahrplan: Beratungsinstrumente, z. B. der individuelle Sanierungsfahrplan (ISFP), will der Bund stärken. Auch wird überlegt, wie man individuelle Sanierungsfahrpläne bei gleichzeitiger Förderung verpflichtend vorschreiben könnte. Diese Maßnahme soll spätestens 2022 eingeführt werden.

Beratung: Auch weitere Beratungsangebote will der Bund stärken.

Kosten aus der CO₂-Bepreisung werden aufgeteilt

Der beschlossene Klimapakt sieht vor, dass sich Vermieter und Mieter die Kosten des nationalen CO₂-Preises zu je 50 Prozent teilen. Bisher müssen die Mieter diese Kosten alleine tragen, obwohl sie über die Art der Heizung und den energetischen Zustand des Gebäudes nicht mitbestimmen. Diese neue Aufteilung der Kosten soll Mieter zu einem energieeffizienten Verhalten und Vermieter zu Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme bzw. energetische Sanierung des Gebäudes anregen. Für diese Änderung der Gesetzeslagen müssten jedoch zunächst etliche Regelungen novelliert werden: das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG), das GEG sowie die Verordnungen für Heiz- und Betriebskosten.

Fazit

Der Gebäudebereich belastet die Umwelt erheblich, daher sind dringend Maßnahmen gefordert und da Heizungsabgase keine Ländergrenzen kennen, müssen auch internationale Gremien Vorkehrungen treffen. Für Architekten, Planer, Energieberater und ausführende Fachleute bedeutet das, dass sie neue und novellierte Regeln, auch zum GEG und der BEG-Förderung, anwenden werden. Effiziente Informations- und Weiterbildungsangebote sind gefragt.

¹⁾ Weitere Details erläutert die Pressemeldung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021.

Quellen:

- [1] 15.07.2021 EU-Kommission: Fit for 55: Umsetzung des EU-Klimaziels 2030 auf dem Weg zur Klimaneutralität; www.geg-info.de/geg_news
- [2] 15.07.2021 Vorschlag zur Novelle der EU-Effizienzrichtlinie; www.geg-info.de/geg_news
- [3] EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union, 21.12.2018, L 328/82-209.
- [4] KSG 2019 - Bundes-Klimaschutzgesetz, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2019, Teil I, Nr. 48, 17. Dez. 2019, Seite 2513-2521. <http://www.gesetze-im-internet.de/ksg>

[5] EU-Verordnung 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 ..., Amtsblatt der EU, 19.06.2018, L 156/26.

[6] BVerfG - Bundesverfassungsgericht: Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270; www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html

[7] BVerfG - Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich, Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29. April 2021; www.bundesverfassungsgericht.de

[8] Bundestag: Erstes Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; www.bundestag.de

[9] BMU – Bundesumweltministerium: Klimapakt Deutschland, Stand 12. Mai 2021; www.bmu.de

[10] BMF - Bundesfinanzministerium: Sofortprogramm für mehr Klimaschutz; www.bundesfinanzministerium.de

Die Autorin hat eine GEG-Praxis-Broschüre erarbeitet und erweitert diese fortlaufend. Sie ist als kostenloser Download verfügbar unter <https://geg-info.de>.



Bild: © Wolfram Reinert

Dipl.-Ing. UT
Melita Tuschinski

ist seit 1996 als Freie Architektin und Autorin in Stuttgart selbstständig tätig. Ihr Büro ist spezialisiert auf energieeffiziente Architektur und deren Kommunikation über Druck- und Internet-Medien. Sie veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge zu GEG- und Energiethemen in Publikationen für Architekten, Planer und Bausachverständige. Zudem gibt sie die Portale EnEV-online.de und GEG-info.de heraus und betreut diese als Redakteurin.

Kontakt unter:
info@tuschinski.de/www.tuschinski.de